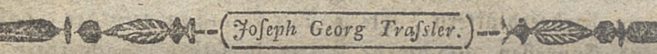
Nro. 33.

Mit k. k. allergnädigster Freiheit

Krakauer Zeitung.

Dienstag den 24 April 1804.



Paris vom 2. April.

Der Vice-Admiral Truguet, der auf Urlaub zu Paris war, hat den Befehl erhalten, unverzüglich nach Brest abzureisen, um das Commando der dasigen Flotte zu übernehmen. Alle Nachrichten von den Küsten lassen vermuthen, daß die Expedition in kurzer Zeit unternommen werden dürfte.

Moreau soll endlich eingestanden haben, daß er Georges dreimal gesprochen. Dieser zeigte sich immer sehr erbittert gegen Moreau. Pichegru will, wie es heißt, auf die weitern Fragen, die man an ihn macht, nicht antworten, indem er erklärt, daß er alles gesagt habe, was ihn persönlich betreffe, und daß er nichts weiter anzuführen habe. Mr. de Bethune, welcher 9 Tage im Central Bureau gewesen, ist wieder in Freiheit gesezt.

Copenhagen vom 7. April.

Das für die am 2ten April 1801 gefallenen Krieger errichtete Denkmal, welches von der Einnahme des Gedichts: „Grünendonnerstag,“ vom Prof. Sander, und des Kupferstichs von der Seeschlacht vom Hof-Kupferstecher Lade, durch leztern ausgeführt worden ist, findet allgemeinen Beifall. Das ganze bildet einen 16 Fuß hohen ovalförmigen Grabhügel, dessen Grundfläche 60 Fuß Länge und 40 Fuß Breite enthält und mit rohen Feldsteinen umgeben ist. Die, welche vor-

borne, ungefähr so wie die Defensions-Linie lag, liegen, sind jeder mit einem Namen von den gefallenen Officiers und des Schiffs, worauf er fiel, bemerkt. Eine ähnliche Anzahl Pappeln sind am Hügel gepflanzt, und ein Weg führt auf dessen Höhe, wovon sich die Aussicht nach der Seeküste darbietet, wo jener Kampf statt fand. An der östlichen Seite ist im Abhange desselben das Fundament von Granitstein aufgeführt, worauf ein Obelisk von grauem Nordischen Marmor ruhet, mit der Inschrift: „Sie fielen fürs Vaterland den 2ten April 1801," und unten: „Erkenntlichkeit der Mitbürger errichtete ihnen dieses Denkmal." Auf einer weißen Marmor-Tafel im Fundament sieht man einen Kranz von Lorbeerblättern, Eichenblättern und Cypressen zusammengebunden, und darunter: „Der Kranz, den das Vaterland gab, verwelkt nie auf dem Grabe des gefallenen Kriegers."

Bern vom 29. März.

Am 27sten dieses erließ der Commandant der Truppen im Zürichschen, Oberst Ziegler, eine Proclamation an die Aufrührer, worin es heißt: „Noch ist es Zeit, ihr Verirrten! Kehrt zurück, denn der Augenblick nahet, wo ihr durch eure Schuld schreckliches Unglück über euch und eure Kinder ziehen werdet. Ihr werdet es vergebens versuchen, die Ruhe der Schweiz anzutasten, und die ganze Schweiz ist nur Eine Stimme gegen euch. Würdet ihr wirklich verwegen genug seyn, allen Warnungen zu trotzen, oder euch sogar mit den Waffen in der Hand widersetzen zu wollen, so wißt, es ist der bestimmte Befehl Sr. Excellenz, des Landammanns, jeden, der es wagte, sich mit den Waffen in der Hand entgegen zu stellen, als Feind des Gemeineidsgenößischen Vaterlandes ohne alle Schonung zu behandeln. Wählet!"

Stuttgardt vom 2. April.

Wegen des Aufenthalts Französ. Emigrirten in den Churfürstl. Landen ist unterm 28sten v. M. folgendes General-Rescript ergangen: „Bei den seit kurzem in den Churbadenschen Landen theils erneuerten Verordnungen, theils getroffenen Maaßregeln in Betreff der Französ. Emigrirten, haben Wir Anlaß zu besorgen, daß etwa mehrere derselben, nach ihrer Ausweisung aus diesen Landen, sich beigehen lassen könnten, in den Unsrigen einen Aufenthaltsort zu suchen. Wir wollen euch daher hiemit nachdrücklichst angewiesen haben, auf die Erfüllung der schon längst in Betracht dieser Emigrirten bestehenden Verordnungen ein wachsames Auge zu haben, und ihnen nirgends ohne besondere höchste Legitimation den Aufenthalt länger als 24 Stunden zu gestatten; wie denn diese Bewilligung auch nur von denen auf den Postrouten belegenen Städten zu verstehen ist, indem in andern dieselben ganz nicht aufgenommen werden dürfen. Daran geschieht Unser Wille ꝛc."

In-

Intelligenzblatt zu Nro 33.

Avertissemente.

Ankündigung.

Zu Besetzung der bei dem Zolkiewer Magistrate mit einem Gehalt von 250 fl. rh. jährlich verbundenen zweiten Beisitzersstelle wird der Konkurs auf den 15ten Mai l. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die sich um diese Beisitzersstelle bewerbenden Individuen, ihre mit den erforderlichen Wahlfähigkeitsdekreten und sonstigen Behelfen versehenen Gesuche, noch vor dem 15ten Mai l. J. bei dem Zolkiewer k. Kreisamte anzubringen hätten.

Lemberg am 30. März 1804 2

Kundmachung.

Zu Besetzung der bei dem Lubaczower Magistrat Zolkiewer Kreises erledigten Bürgermeisters-, Syndikats-, dann Assessorsstelle, mit deren ersteren ein Gehalt von 200 fl. rh., mit der zweitern eine Besoldung von 250 fl. rh., und mit der letzteren von 200 fl rh. jährlich verbunden ist, wird der Konkurs auf den 15ten Mai l. J. mit dem Bedeuten festgesetzt, daß die Kandidaten um diese Stellen, ihre, mit den Wahlfähigkeitsdekreten, ex linea politica, et judiciali, und mit sonstigen Behelfen versehenen Gesuche noch vor dem 15ten Mai l. J. bei dem Zolkiewer k. Kreisamte anzubringen haben.

Lemberg den 23. März 1804. 2

Kundmachung.

Zu Besetzung der bei dem Lubaczower Magistrat Zolkiewer Kreises erledigten Bürgermeisters-, Syndikats- und Assessorsstelle, mit deren erstern ein Gehalt von 200 fl. rh., mit der zweiten eine Besoldung von 250 fl. rh., und mit der letzten von 200 fl. rh. jährlich verbunden ist, wird der Konkurs vermög hoher Gubernial-Verordnung vom 23ten März l. J. auf den 15ten Mai l. J. allgemein ausgeschrieben; die Kandidaten haben daher um diese Stellen ihre mit den Wahlfähigkeitsdekreten, ex linea politica, et ju-

diciali, und den sonstigen Behelfen versehenen Gesuche noch vor dem 15ten Mai l. J. bei dem Zolkiewer k. Kreisamte anzubringen.

Krakau den 14. April 1804. 2

Ankündigung.

Daß am 23ten Mai d. J. folgende zu der St. Stephansspital gehörige Häuser auf 3 Jahre, vom 24ten Juni anzufangen, bei diesem Kreisamte lizitando werden verpachtet werden:

1tens Das Haus Nro. 15. in Piasek sammt 18 Furchen Ackergrundes, der Fiscalpreis ist jährlich 40 fl. rh.

2tens Das Haus Nro. 109. in der Vorstadt sammt den anliegenden Garten, der Fiscalpreis ist 50 fl. rh.

3tens Das Haus in der Stephansgasse gegen den Fiscalpreis von 125 fl. rh. jährlich.

Krakau den 16. April 1804. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird Allen und Jeden, denen zu wissen daran gelegen, mittels gegenwärtigen öffentlichen Edikts bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Hrn. Advokaten Bronicki als Vertreters der Wyrzykowskischen Waisen, zur Befriedigung einer wider den Erbherrn Sabba Mikulowski gerichtlich errungenen Summe von 31768 fl. pol. 7 gr. sammt Interessen von derselben Summe, die vom 25. Juni 1790 bis letzten Dezember 1797 zu 7 Prozent, von da aber an zu 5 Prozent sollen gerechnet werden, die gegenwärtig den Brüdern Lempickie erbeigenthümlich zugehörigen, im Sandomirer Kreise gelegenen Güter Penclawice und Wolica, im Exekutionswege mittels öffentlicher Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden.

1) Der Kauflustige wird verbunden seyn vor dem Anfange der Lizitation den zehnten Theil des nach der Schätzungsakte deductis deducendis auf 293160 fl. pol. 10 gr., das ist: Zweymalhundert Drey und Neunzig-Tausend, Einhundert Sechzig Gulden polnisch, Zehn Groschen bestimmten Werthes, als Reugeld vor der Lizitazionskommission zu erlegen.

2) Fünf Theile des Kaufschillings, zu welchen auch der vorhinein erlegte zehnte Theil wird gerechnet werden, soll der Käufer binnen 30 Tagen nach vollendeter Lizitation ans Gerichtsdepositum abführen:

3) Den sechsten Theil des Kaufschillings aber soll er bis zum Ausgange der, wegen des durch den Vinzenz und Dominik Mikulowski an den sechsten Wolica genannten Theil der Güter Penclawice angesprochenen Eigenthumsrechtes schwebenden Streitsache, auf denselben Gütern sicher stellen; sollte aber der Prozeß wegen des sechsten Theils dieser Güter schon ein Ende nehmen; so wird der Käufer verbunden

den seyn, anstatt den sechsten Theil des Kaufschillings sicher zu stellen, den ganzen Kaufschilling, ohne denselben zu zertheilen, binnen 30 Tagen nach geendigter Lizitation ans Gerichtsdepositum abzuführen, unter der Ahndung, daß —

4) Wenn der künftige Käufer den im zweyten und dritten Punkte enthaltenen Bedingungen nicht genugthun würde, er den vor der Lizitation erlegten, für die Kosten einer neuen Lizitation und im Reste für den Fond der Gläubiger zu verwendenden zehnten Theil des Fiskalwerthes verlieren wird.

Die Kauflustigen werden daher zu der am 27. Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten abzuhaltenden Lizitation vorgeladen, und zugleich verständiget: daß der Meistbiethende die auf diesen Gütern haftenden Schulden, nach Verhältniß des angebotenen Kaufschillings, zu übernehmen schuldig sey, wenn die Gläubiger vor der etwa bedungenen Aufkündigung die Auszahlung ihrer Aktivschulden anzunehmen sich weigerten.

Alle und jede sicher gestellte Gläubiger werden zugleich vorgeladen, daß sie vor der abzuhaltenden Lizitation über ihre Gerechtsamen wachen, und sie werden gewarnet, daß sie keine besondere Vorladung zu gewärtigen haben; anders werden diejenigen, die sich binnen dieser Zeitfrist nicht einmelden, weder an den Käufer oder Uibernehmer dieser Güter, noch an die Güter selbst einigen Anspruch mehr haben, sondern sie werden ihre Befriedigung an dem Kaufschillinge, oder am anderweitigen Vermögen des Schuldners nachsuchen müssen.

Krakau den 21. März 1804.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph Ritter von Cronenfels.
Münch.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte.

Beck. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird Allen und Jeden, denen zu wissen daran gelegen, mittels gegenwärtigen öffentlichen Edikts bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Gläubigerausschusses der Joseph Ossolinskischen Konkursmasse die im Olkuscher Kreise gelegenen zur Masse gehörigen Güter Chrzanow durch öffentliche Versteigerung werden verkauft werden, unter nachstehenden Bedingungen:

1) Der Fiskalpreis der Güter Chrzanow im ganzen genommen, wird nach der Schätzungsakte auf 335743 fl. rh. 49 1/2 kr. festgesetzt; sollten sich jedoch keine Kauflustigen zur Lizitirung der Güter Chrzanow sammt Zubehören, im Ganzen genommen einfinden, so wird die Lizitation dieser Güter, nach vorher erhaltener Bewilligung der politischen Stelle zur Zertheilung derselben, theilweise vorgenommen werden: zu welchem Ende der Vertreter der Masse unter einem von hieraus

angewiesen wird, daß er auf den Fall, wenn die Güter Chrzanow theilweise verkauft werden müßten, eine solche Bewilligung besorge und diese bei Zeiten hereinbringe — und zwar

a) werden die Güter Chrzanow sammt Zubehören Libionz, Wymyslow, Jawor, Konty, nicht minder sammt dem Meierhofe Skroczymiech und dem in der Schätzung absonderlich enthaltenem Walde, nach dem Werthe dieser Schätzung pr 294636 fl. rh. 17 1/2 kr., lizitirt — und

b) die Güter Balin, Wielki und Maly sammt dem in der Schätzung enthaltenen Walde, nach dem Schätzungswerthe pr. 41107 fl. rh. 32 kr. lizitirt werden.

2) Der Kauflustige wird den zehnten Theil des ganzen Werthes der zu kaufenden Güter zur Bürgschaft gleich bei der Lizitation zu erlegen haben.

3) Der — oder die Käufer der im Ganzen oder theilweise genommenen Güter Chrzanow werden den ganzen meistgebotenen Kaufschilling binnen 4 Wochen vom Tage der erledigten und ihnen zugestellten Lizitationsakte, ans Gerichtsdepositum abführen müssen:

4) Alle Vorräthe oder Remanente im Getraide, wenn einige vorgefunden würden, wird der — oder werden die Käufer mit den Grund — oder Bauernfuhren 3 Meilen weit, dem Gebrauche und der Gewohnheit gemäß, auszuführen gestatten, ohne für diese Ausfuhr einige Bezahlung zu fordern:

5) Sämmtliche brauchbaren Mobilien, Inventarien, Pferde, Ochsen, Kühe, Schaafe und dergleichen, die in der Schätzungsakte nicht enthalten sind, werden nicht dem Käufer zugehören, sondern zum Besten der Masse verwendet werden: sollte daher der Käufer diese Sachen nöthig haben; so wird es ihm frei stehen, dieselben von der Masse gegen einen Abfindungspreis zu kaufen, anders wird er die Ausfuhr und Herausführung dieser sämmtlichen Sachen nicht verweigern können.

6) Die Quittungen der unter dem Namen Pozyczka Woienna Kriegsdarlehen gezahlten Steuern werden dem oder den Käufern zurückgelassen werden, dieser aber oder diese werden die für diese Quittungen gebührende Summe zum Besten der Masse auszahlen.

7) Ein jeder Lizitant soll wissen, daß er auf den Fall des in der vierwöchentlichen Zeitfrist nicht ganz abgeführten Kaufschillings, die im zehnten Theile erlegte Bürgschaft verlieren, und daß eine neue Lizitazion auf seine Kosten und mit seiner Gefahr, wenn eine geringere Summe angeboten werden sollte, ausgeschrieben werden wird.

Die Kauflustigen, denen es frei stehet die Schätzungsakten und Inventarien der Güter, wie auch die geometrischen Charten in der hiesigen Landrechts-Registratur einzusehen, werden daher zu der am 26ten Juni d. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten abzuhaltenden Lizitazion vorgeladen.

Es

Es werden zugleich alle und jede sichergestellten Gläubiger vorgeladen, daß sie vor der abzuhaltenden Lizitazion über ihre Gerechtsamen wachen, sie werden auch gewarnet, daß sie keine besondere Vorladung gewärtigen sollen; sonst werden diejenigen, die sich binnen dieser Zeitfrist nicht einmelden, weder an den Käufer oder Uibernehmer dieser Güter, noch an die Güter selbst einigen Anspruch mehr haben, sondern sie werden ihre Befriedigung an dem Kaufschillinge oder am anderweitigen Vermögen der Schuldner nachsuchen müssen.

Krakau den 7ten April 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Friedenthal.

Münch.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte.

Sterneck. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen öffentlichen Edikts Allen und Jeden, denen zu wissen daran gelegen, bekannt gemacht: daß auf Ansuchen der Erben der Durchlauchtigen Fürstin, Sophie Lubomirska, gebohrnen Krasinska, zur Befriedigung einer wider die Erben des Durchlauchtigen Fürsten Anton Lubomirski gerichtlich errungenen Summe von 344646 fl. pol 22 1/2 gr. sammt den von dieser Summe vom 1ten November 1790 gebührenden fünfprozentigen Interessen, die seinen Erben eigenthümlich zugehörigen, im sandomirer Kreise gelegenen Güter des Opatower Schlüssels, im Exekuzionswege einer öffentlichen Versteigerung werden ausgesetzt werden, unter nachstehenden Bedingungen:

Der Fiskalpreis des ganzen Güterschlüssels wird nach der Schätzungsakte (welche vor der Lizitazion in der hiesigen Landrechts-Registratur eingesehen werden kann) auf 1185521 fl. pol. 28 1/2 gr. festgesetzt — einzeln aber nach derselben Schätzungsakte:

Die Güter des Städtchen Opatow auf 531081 fl. pol. 28 gr. Die Güter Zachcin sammt Zubehören Biskupice und Bukowiany auf 146216 fl. pol. 26 1/3 gr. Die Güter Tudczow, ein Theil in Czernikow sammt dem Dorfe Jurkowice auf 145416 fl. pol. 11 gr. Der Meierhof Poradzie sammt Zubehör Lenczyce auf 69785 fl. pol. 3 1/3 gr. Die Güter Truskolasy sammt Zubehören Kraszkow, Szczegle und Worowice auf 85310 fl. pol. 8 gr.

Die Güter Niemienice auf 119014 fl. pol. 13 1/3 gr.

Die Güter des Dorfes Jalowensy auf 88696 fl. pol. 28 1/2 gr.

1) Der ganze Schlüssel dieser Güter wird zuerst der Versteigerung ausgesetzt werden, und wenn sich kein Kauflustiger melden sollte; so werden

2) die

2) die Güter einzeln versteigert werden, so wie sie insbesondere abgeschätzt sind.

3) Ein jeder, der sich zur Lizitirung des ganzen Opatower Güterschlüssels meldet, wird den zwanzigsten Theil des gerichtlichen Schätzungswerthes, ein jeder aber, der sich blos zur Lizitirung einzelner Güter meldet, wird den zehnten Theil der gerichtlichen Taxe, als Reugeld bei der Lizitazionskommission alsobald erlegen; und wenn er nicht ein Meistbiethender wird, so wird er gleich nach geendigter Lizitazion sein Reugeld zurücknehmen. — Sollte aber die Lizitazion ihren Erfolg erreichen; so wird

4) die als Reugeld von den Meistbietenden erlegte Summe, ans Gerichtsdepositum übernommen und in den Kaufschilling gerechnet werden.

5) Der Kaufschilling muß binnen Monatsfrist vom Tage der Lizitazion an, ganz abgeführt werden; es sey denn, daß der Meistbiethende mit den interessirten Partheien, bei der Lizitazion oder in der gedachten Monatsfrist anders übereinkommen würde.

6) Auf den Fall, wenn der Meistbiethende in der bestimmten Zahlungsfrist den Kaufschilling nicht abführen sollte, wird alsogleich, ohne eine vorhergegangene Vernehmung eines solchen Meistbiethenden, und ohne eine neue Schätzung; so wie er den ganzen Güterschlüssel oder einzelne Güter gekauft hat, der ganze Güterschlüssel, oder die einzelnen Güter, auf Kosten und Gefahr der in der Zahlung saumseligen Meistbiethenden, neuerdings in 45 Tagen einer Versteigerung ausgesetzt werden; und sollte sich auch kein Kauflustiger finden, der wenigstens die Gerichtstaxe anbieten würde; so werden die nicht bezahlten Güter dennoch verkauft werden, und der vorige saumselige Meistbiethende wird gehalten seyn, den abgehenden Betrag des Kaufschillings an seinem Reugelde zu büßen, und sollte auch dieses nicht hinreichend seyn, die noch restirende Summe aus seinem anderweitigen Vermögen zu ersetzen.

Die Kauflustigen werden daher zu der am 26ten Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten abzuhaltenden Lizitazion vorgeladen und zugleich verständiget: daß der Meistbiethende die auf den Gütern haftenden Schulden nach Maaßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen schuldig sey, wenn die Gläubiger vor der etwa bedungenen Aufkündigung die Auszahlung ihrer Summen nicht annehmen wollten.

Es werden zugleich alle sichergestellte Gläubiger vorgeladen: daß sie vor der abzuhaltenden Lizitazion über ihre Gerechtsamen wachen, und sie werden auch gewarnet, daß sie keine besondere Vorladung gewärtigen sollen; denn sonst werden diejenigen, die sich binnen dieser Zeitfrist nicht melden, weder an den Käufer oder Ubernehmer der Güter, noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern werden ihre Befriedigung an dem Kaufschillinge oder am anderweitigen

Ver-

Vermögen der Schuldner nachsuchen müssen.

Krakau den 21. März 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Friedenthal.

Münch.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte.

Beck. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der zur Wilhelm Jakobsohnischen Konkursmasse gehörige in drei Theile getheilte Güterschlüssel Jedlinsko, nämlich:

a) Das Städtchen Jedlinsko sammt dem Meierhofe des Dorfes Jedlonka und den Zubehören, als: den Aeckern und der Mühle in Sisuweck, den Dörfern Nowa Wola und Wola Gutowska im Werthe pr. 395547 fl. pol. 5 gr.

b) Der Meierhof Gutow sammt dem anliegenden Dorfe Brod und einer daselbst gelegenen Mühle im Werthe pr. 249864 fl. pol. 25 gr.

c) Der Meierhof Zawady im Werthe pr. 177876 fl. pol. 5 gr., zusammen aber auf 823279 fl. pol. 5 gr. abgeschätzt, nach fruchtlos verstrichenen schon zweimaligen Lizitazionen, zum 3ten Mal am 19ten Juni 1804 um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten einer Versteigerung wird ausgesetzt werden, in welcher diese Güter an den Meistbiethenden, zuerst im Ganzen genommen, und wenn sie auf diese Art nicht verkauft werden könnten, auch theilweise, auf vorhergegangene Bewilligung der politischen Stelle, unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden:

1) Daß der Käufer der sammt Zubehören im Ganzen zu verkaufenden Güter Jedlinsko, den 10ten Theil des Fiskalpreises, ohne alle Rücksicht darauf, ob er ein Gläubiger seye oder nicht, zur Sicherheit der Lizitazionsakte, der Kommission in Baarschaft erlege:

2) Der den größten Kaufschilling bei der Lizitazion Anbietende, wird zwei Drittheile des Kaufschillings in gangbarer Münze, binnen 14 Tagen nach der Bestättigung der Lizitazionsakte, ans Gerichtsdepositum abführen, unter der Ahndung: daß, wenn er diese zwei Drittheile in der bestimmten Zeitfrist nicht abführt, eine weitere neue Lizitazion auf seine Gefahr ausgeschrieben, und wenn in der künftigen aus Verschulden des Käufers auszuschreibenden Lizitazion, zu dem Kaufschillinge des vorletzten Lizitanten etwas fehlen sollte, der die Bedingungen nicht erfüllende Käufer dieses der Masse zu vergüten schuldig seyn wird; und der erlegte 10te Theil wird ihm nicht ausgefolgt werden.

3) Wenn der Käufer durch die Abführung der zwei Drittheile den 2ten Punkt wird erfüllt haben; so bleibt ein

ein dritter Theil des Kaufschillings, gegen besondere Sicherstellung, hinter dem Käufer gegen fünfprozentige Interessen, bis zur endlichen Vertheilung der Masse; welchen dritten Theil er jedoch nach geschehener Vertheilung alsobald ans Gerichtsdepositum abzuführen oder aber dem angewiesenen Gläubiger auszuzahlen verbunden seyn wird.

4) Die gekauften Güter werden dem Käufer der Schätzung und dem Inventario gemäß alsogleich eingeantwortet werden, sobald er mit einer Quittung beweiset, daß zwei Drittheile des Kaufschillings zur gehörigen Zeit sind bezahlt worden.

5) Daß der künftige Käufer dieser Güter, wenn er die auf diesen Gütern haftenden geistlichen Summen, bei den Gütern zu behalten wünschte, er sich hierinfalls vorläufig um die Bewilligung der k. k. Landesstelle bewerbe.

Uibrigens stehet es jedem Kauflustigen frei, das Inventarium sowohl als die Schätzungsakte in der hiesigen Landrechts-Registratur einzusehen.

Krakau den 24ten März 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Friedenthal.

Münch.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Beck. 1

Einberufung der Erben.

Von dem Magistrat der k. Freystadt Podgorze wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht. Es sey der k. k. Salzwesens-Intendant, Georg Karl Friedrich Paetsch ohne Testament mit Tode abgegangen; weil nun die Erben unbewußt sind, so wird für nöthig befunden, dieselben vorzuladen.

Daher wird allen jenen, welche aus dem Erbrechte einen Anspruch auf die Verlassenschaft des Georg Karl Friedrich Paetsch zu machen gedenken, hiermit aufgetragen, bis 31ten Oktober dieses Jahres, so gewiß entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten ihre Ansprüche anzumelden, widrigens diese Verlassenschaft abgehandelt und der ausfallende Betrag für die sich künftig legitimirende Erben zu Gericht depositirt werden soll.

Podgorze den 14. April 1804. 3

Kundmachung.

Ein sicherer Joseph Pasierbski, welcher gegen den possadower Grundherrn Sucharkiewitz eine Deserzionbeförderungsbeschuldigung angebracht, hat sich wegen Bewährung seiner diesfälligen Angabe unverzüglich bei dem k. k. sandezer Kreisamt in Ostgalizien zu stellen.

Welches auf hohen Gubernialbefehl zu dem Ende anmit bekannt gemacht wird, daß derselbe im Endeckungsfalle an das erwähnte k. Kreisamt angewiesen werden wolle.

Vom k. k. Polizeikommissariat.

Krakau am 9. April 1804.

v. Persa,

dirig. Kommissär. 1

Kund-

Ankündigung.

Endesgefertigter macht hiemit bekannt, daß er vom 1ten Mai anfangend den ganzen Sommer hindurch, jene durch den grauen Staar verunglückte Blinde, welche sich mit den gesetzlichen Zeugnissen ihrer Armuth ausweisen, unentgeldlich in dem hiesigen St. Lazarspital operiren werde. Man erwartet deshalb von der Menschlichkeit der Ortsobrigkeiten, daß sie derlei Verunglückte in das hiesige Spital schicken werden.

Krakau den 15. April 1805.

Joh. Nep. Rust,
der Medicin und Chirurgie Doktor, Augenarzt, Geburtshelfer und der medicinischen Fakultät ord. öffent. k. k. Professor und d. Z. Dekan.

Wein = Verkauf.

Tokayer und Menischer Ausbruch, dann verschiedene Hungarische und auch gute Oesterreicher und Mährische Tischweine in Antheilen und Gebünden sind zu verkaufen beim herrschaftlichen Kelleramte in Deutsch=Knönitz in Mähren, (zwischen Brünn und Znaim an der Hauptstraße, eine halbe Stunde vom Bochtitzer=Wirthshause entfernt) werden am 7ten Mai d. J. nachfolgende Gattungen Hungarischer Weine lizitando um 8 Uhr Früh veräußert: als mehrere einfache, und mehrere doppelte Antheile Tokayer von minderer bis zur besten Gattung; Menischer Ausbruch von bester Qualität in Gebünden zu 1, 2 und 3 Eimern; dann Erlauer, Ofner, Schumlauer, Razersdorfer und Neßmüller Tisch=Weine jede Gattung in Gebünden von 1 bis 10 Eimer mit oder ohne Gebünd. Kauflustige belieben demnach am obbenannten Tage und Stunde zu erscheinen. Uibrigens sind in dem herrschaftlichen Keller auch außer der Lizitazion sowohl alle vorbenannte Hungarische, als auch Oesterreicher Gebürgs = und Land = dann eigene Fechsungs = Weine um billige Preise in größeren Quantitäten und von guter Qualität zu haben, und versendet das Kelleramt auch auf Bestellung die vorbenannten Hungarischen in Bouteillen Franco Brünn oder Znaim an einen zu benennenden Kommissionär; doch von den Ausbruch nicht weniger als zu 25, und von den Tafel=Weinen nicht weniger als zu 50 Stück. Man beliebe sich demnach um solche Weine oder Preiszettel persönlich oder schriftlich mit der Post in frankirten Briefen über Brünn, Mißlitz nach Deusch=Knönitz an den herrschaftlichen Kellermeister Herrn Joseph Ernöd, zu verwenden.

Amt Deutsch=Knönitz den 29. Hornung 1804. 1

Me=

Meteorogische Beobachtungen auf der k. k. Sternwarte zu Krakau im Monath April 1804.

Barometerstand.

Tag	8 Uhr früh			3 U. nachm.			10 U. abend		
den	Z.	L.	Dec.	Z.	L.	Dec.	Z.	L.	Dec.
1	26	10,0		27	0,5		27	0,5	
2	27	1,0		27	1,0		27	0,25	
3	26	11,0		26	11,0		26	11,0	
4	27	0,0		27	3,0		27	4,0	
5	27	4,0		27	4,0		27	3,5	
6	27	3,0		27	3,75		27	4,75	
7	27	5,5		27	5,0		27	5,0	
8	27	3,0		27	1,25		27	0,5	
9	27	1,25		27	2,25		27	3,25	
10	27	4,0		27	5,25		27	6,5	
11	27	7,75		27	7,75		27	7,0	
12	27	5,0		27	5,25		27	5,0	
13	27	3,5		27	4,5		27	4,5	
14	27	4,5		27	4,75		27	4,25	
15	27	4,0		27	4,0		27	3,5	

Reaumurscher Thermometerstand.

Tag	Grad Dec.	Grad Dec.	Grad Dec.
1	5,6	7,6	4,4
2	2,0	5,6	4,0
3	3,6	13,4	9,4
4	1,8	4,6	1,4
5	2,8	9,6	3,8
6	5,4	8,8	4,6
7	3,4	3,8	2,6
8	0,2	1,8	1,8
9	3,2	2,8	1,0
10	0,6	1,4	1,6
11	1,0	2,0	0,8
12	1,4	4,25	3,0
13	5,8	10,0	5,0
14	4,4	12,4	6,4
15	5,2	15,0	7,6

Anzeige des Windes.

1	NW	W	S,SW
2	W,NW	O,NO	N,NO
3	N,NW	S,SW	W
4	W	W	W,SW
5	NW	W,SW	SW
6	N,WO	SW	SW
7	SW	NW	N
8	NW stark	N stark	O,NOstark
9	O,NOstark	O,NOstark	NO
10	NO	O	N,ON
11	O	O	O
12	O	N,NO	NO
13	NO	N,NO	NO
14	NO	O,SO	SO
15	O	O,SO	O,NO

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 18. April.

Der Herr Krispian von Zelenski, wohnt in der Stadt Nro. 91., kömmt von Timnice aus Ostgalizien.

Die Herren Adam und Albert von Prendowski mit 1 Bedienten, wohnen auf dem Kleparz Nro. 42., kommen von Witanowic aus Ostgalizien.

Die Frau Gräfin von Nzitzewska mit Gefolge, wohnt in der Stadt Nr. 504., kömmt von Wien.

Der Herr Johann von Rudinski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 557, kömmt von Dembnic aus Ostgalizien.

Am 19. April.

Der Herr Theodor von Gnoinski mit Gattin und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kömmt vom Lande.

Der Herr Johann von Kartzewski, wohnt auf dem Kleparz Nro. 44., kömmt vom Lande.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.